

**Zweite Satzung des Marktes Königstein
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des
Marktes Königstein (Entwässerungssatzung – EWS)
vom 17.07.2014
(2. Änderungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Königstein folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Königstein wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *„Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 30 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietverordnung unberührt.“*

2. § 23 Abs.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *„Anlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens bis zum 31.12.2025 zu prüfen.“*

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft.

Königstein, den 26.10.2015

Koch
1. Bürgermeister
Markt Königstein